

AZ 047.01

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Ditzingen vom 10.11.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen am 10. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bereitstellung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Ditzingen erfolgen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Ditzingen unter www.ditzingen.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet. Die im Internet öffentlich beziehungsweise ortsüblich bekanntgemachten Vorschriften werden jeweils in der nächstmöglichen Ausgabe des Ditzinger Anzeigers informatorisch veröffentlicht.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ditzingen zu Bauleitplänen im Amtsblatt „Ditzinger Anzeiger - Amtsblatt der Stadt Ditzingen mit den Stadtteilen Heimerdingen, Hirschlanden und Schöckingen“ sowie informatorisch durch die Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§2 Einsichtnahme

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Ditzingen, Am Laien 1, 71254 Ditzingen, während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Die Bevölkerung wird informatorisch über die Veröffentlichung in den Aushangkästen in Kenntnis gesetzt.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen und zeichnerischen Darstellungen erfolgt durch Niederlegung im Rathaus Ditzingen oder in den Verwaltungsstellen Heimerdingen, Hirschlanden oder Schöckingen. Eine Einsichtnahme ist während der Servicezeiten kostenlos möglich. Ein Hinweis auf die niedergelegten Teile und deren wesentlichen Inhalt erfolgt in der Satzung.

§3 Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Ist die Internetseite der Stadt Ditzingen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht verfügbar, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt „Ditzinger Anzeiger - Amtsblatt der Stadt Ditzingen mit den Stadtteilen Heimerdingen, Hirschlanden und Schöckingen“ zulässig.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Ditzingen vom 2. Januar 1975 außer Kraft.

Ditzingen, den 10. November 2020

gez.

M a k u r a t h
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen Nr. 47 vom 19.11.2020